



GENO EQUITY

SATZUNG

der

GENO EQUITY eG

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens	§ 23 Konstituierung, Beschlussfassung
§ 1 Firma und Sitz	III C. Die Generalversammlung
§ 2 Zweck und Gegenstand	§ 24 Ausübung der Mitgliedsrechte
II. Mitgliedschaft	§ 25 Frist und Tagungsort
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	§ 26 Einberufung und Tagesordnung
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 27 Versammlungsleitung
§ 5 Kündigung	§ 28 Gegenstände der Beschlussfassung
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens	§ 29 Mehrheitserfordernisse
§ 7 Tod eines Mitglieds	§ 30 Entlastung
§ 8 Ausschluss	§ 31 Abstimmungen und Wahlen
§ 9 Finanzielle Auseinandersetzung	§ 32 Auskunftsrecht
§ 10 Rechte der Mitglieder	§ 33 Protokoll
§ 11 Pflichten der Mitglieder	IV. Eigenkapital und Haftsumme
III. Organe der Genossenschaft	§ 34 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben
§ 12 Organe der Genossenschaft	§ 35 Eintrittsgeld
III A. Der Vorstand	§ 36 Gesetzliche Rücklage
§ 13 Leitung der Genossenschaft	§ 37 Andere Ergebnismrücklagen
§ 14 Vertretung	§ 38 Nachschusspflicht
§ 15 Aufgaben und Pflichten des Vorstands	V. Rechnungswesen
§ 16 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	§ 39 Geschäftsjahr
§ 17 Zusammensetzung und Dienstverhältnis	§ 40 Jahresabschluss und Lagebericht
§ 18 Beschlüsse des Vorstandes	§ 41 Rückvergütung und Verwendung des Jahresüberschusses
§ 19 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats	§ 42 Deckung eines Jahresfehlbetrags
III B. Der Aufsichtsrat	§ 43 Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband
§ 20 Aufgaben und Pflichten	VI. Schlussbestimmungen
§ 21 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	§ 44 Auflösung der Genossenschaft
§ 22 Zusammensetzung und Wahl	§ 45 Bekanntmachungen
	§ 46 Gerichtsstand

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

Die Firma der Genossenschaft lautet GENO-EQUITY eG.
Sitz der Genossenschaft ist Hamburg.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.
2. Gegenstand der Genossenschaft ist die Beratung in allen betriebswirtschaftlichen Bereichen.
3. Gegenstand ist auch der Betrieb einer Crowdfunding Plattform. Diese soll den genossenschaftlichen Mitgliedern zur Einwerbung von Kapital, sowie als Darstellungs- und Vertriebsplattform dienen. Die Genossenschaft kann die Plattform auch durch Dritte betreiben lassen.
4. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens.
5. Die Genossenschaft kann sich an fremden Unternehmen beteiligen oder neue Unternehmungen gründen.
6. Die Genossenschaft betreibt keine Bankgeschäfte im Sinne des KWG §1.
7. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist nicht zugelassen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen;
 - b) Personengesellschaften;
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
2. Aufnahmefähig ist, dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a) die Abgabe einer schriftlichen unbedingten und unterzeichneten Beitrittserklärung, die dem § 15a des Genossenschaftsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung entspricht;
 - b) mit der Beitrittserklärung und vor Zulassung zum Beitritt ist ein Eintrittsgeld gem. § 35 dieser Satzung zu entrichten;
 - c) die Zulassung durch den Vorstand.
4. Nach der Zulassung zum Beitritt wird das neue Mitglied vorbehaltlich der Bestimmung in § 35 dieser Satzung unverzüglich in die von der Genossenschaft zu führende Mitgliederliste (§ 15 Abs.2 Buchst. f) eingetragen und hiervon benachrichtigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 5)
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6)
- c) Tod des Mitglieds bzw. - wenn es sich bei dem Mitglied um eine Personengesellschaft oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts handelt - durch deren Auflösung oder Erlöschen (§ 7)
- d) Ausschluss (§ 8)

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen.

§ 5 Kündigung

1. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren schriftlich zu kündigen.
2. Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren schriftlich zu kündigen.
3. Des Weiteren gelten die Kündigungsrechte gem. § 67a Genossenschaftsgesetz.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe eines Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch ohne Auseinandersetzung aus der Genossenschaft ausscheiden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Erwerber Mitglied wird oder bereits Mitglied ist. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
2. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7 Tod eines Mitglieds / Insolvenz eines Mitglieds

1. Stirbt ein Mitglied scheidet es aus der Genossenschaft aus. Bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch seine Erben, die der Genossenschaft unverzüglich einen gemeinschaftlich bevollmächtigten Vertreter zu benennen haben, fortgesetzt. Mehrere Erben können die Rechte aus der Mitgliedschaft nur einheitlich ausüben.
2. Im Falle der Auflösung oder des Erlöschens einer Einzelfirma, Personengesellschaft oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts endet die Mitgliedschaft mit Schluß des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.
3. Wird über das Vermögen eines Mitglieds, das keine natürliche Person ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 8 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige Erklärungen über seine rechtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
 - c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wenn wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
 - d) es zahlungsunfähig geworden oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
 - e) es unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt länger als 6 Monate unbekannt ist;
 - f) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
 - g) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
 - h) es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt;
 - i) wenn es schwerwiegend oder wiederholt gegen den Partnerschaftsvertrag verstößt.
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
5. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen.
6. Der Ausgeschlossenem kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossenem nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 9 Finanzielle Auseinandersetzung

1. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge

sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

2. Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.
- 4.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

1. nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und dieser Satzung an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken und die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen. Im Übrigen nimmt jedes Mitglied seine Rechte so wahr, dass die Genossenschaft ihre Aufgaben erfüllen kann, und wahrt deren Interessen,
2. an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 32 nicht entgegensteht,
3. Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschriften mindestens von ein Zehnteln der Mitglieder (§ 26). Anträge sind spätestens eine Woche vorher einzureichen,
4. bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 26),
5. an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen,
6. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen, bzw. eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung gestellt zu bekommen,
7. die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen,
8. die Mitgliederliste einzusehen,
9. das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes gem. § 59 Genossenschaftsgesetz einzusehen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) Alle Angebote und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,



GENO EQUITY

- c) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt,
- d) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen,
- e) die geltenden allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen einzuhalten,
- f) ein Eintrittsgeld (§35) zu zahlen,
- g) den vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgelegten Beitrag zu leisten (§ 21 Abs. 1 der Satzung).**

III. Organe der Genossenschaft

§ 12 Organe der Genossenschaft

Die Genossenschaft hat die folgenden Organe:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung

A Der Vorstand

§ 13 Leitung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
2. Die Vorstandsmitglieder sind der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch Gesetz, durch Satzung, eine Geschäftsordnung des Vorstandes oder durch ihren Anstellungsvertrag auferlegt sind.
3. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 14 der Satzung.

§14 Vertretung

1. Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung).
2. Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 15 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Vorstand hat insbesondere
 - a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
 - b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - c) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - d) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - e) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den

Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;

- f) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen, sowie für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- g) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- h) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- i) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen;
- j) Vorbildfunktion für die Genossenschaft wahrzunehmen.

§ 16 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, zu berichten über:

- a) die Geschäftsentwicklung der Genossenschaft seit der vorhergehenden Aufstellung (jeweils mit Zwischenabschluss);
- b) die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft (einschl. Verbindlichkeiten aus Wechseln und Bürgschaften);
- c) die von der Genossenschaft gewährten Beteiligungsverträgen;
- d) den geplanten Investitions- und Kreditbedarf;
- e) besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu verständigen.

§ 17 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Über den Inhalt der Anstellungsverträge entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss. Sie werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden für die Genossenschaft unterzeichnet
3. Der Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied bedarf der Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder des Aufsichtsrats.
4. Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor ihrer Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 18 Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit aller seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung.
2. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten

Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

3. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm gesetzlich oder durch Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Abstimmung nicht teilnehmen. Das betreffende Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 19 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

B. Der Aufsichtsrat

§ 20 Aufgaben und Pflichten

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren prüfen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht (sofern gesetzlich vorgeschrieben) und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat der Generalversammlung über seine Prüfungen Bericht zu erstatten.
3. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
4. Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlusssitzung) teilzunehmen sowie den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu erklären.
5. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im

Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, und zwar auch nach ihrem Ausscheiden.

7. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 38 Genossenschaftsgesetz, zu überwachen. Im Rahmen der Überwachung hat der Aufsichtsrat auch ein vom Vorstand aufzustellendes Jahresbudget zu prüfen und - nach freiem Ermessen - zu genehmigen; er ist ferner berechtigt, die vom Vorstand gemäß § 16 überreichten Aufstellungen zu prüfen, jederzeit Angestellte der Genossenschaft zu den Angelegenheiten letzterer zu befragen sowie alle Unterlagen der Genossenschaft durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten einzusehen und zu überprüfen.

§ 21 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

1. Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:
die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Finanzierung;
 - a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) den Abschluss oder die Beendigung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, soweit die beabsichtigte Maßnahme über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Genossenschaft hinausgeht;
 - a) den Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
 - b) die Verwendung der Rücklagen gemäß § 37 der Satzung;
 - c) die Errichtung von Zweigniederlassungen;
 - d) die Erteilung und den Widerruf von Prokura;
 - e) den Bei- und Austritt zu Organisationen und Verbänden;
 - f) die Ausschüttung einer Rückvergütung gem. §41 Abs. 1 der Satzung;
 - g) den Beitritt zu oder die Kündigung der Mitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband;
 - h) sowie über die laufenden Beiträge.
2. Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen.
3. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.
4. Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend ist.
5. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
6. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 18 Abs. 2 und § 23 Abs. 4 der Satzung entsprechend.

§ 22 Zusammensetzung und Wahl

1. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Ihre

Amtszeit beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist, und endet mit Schluss der Generalversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei ist das Geschäftsjahr, in dem die Aufsichtsratsmitglieder gewählt wurden, mit zu rechnen. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigten Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.

2. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, maximal sieben natürlichen Personen, die Mitglied der Genossenschaft sein müssen oder von einer juristischen Person oder Personengesellschaft, die Mitglied der Genossenschaft ist, bevollmächtigt worden sind.
3. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder in der Generalversammlung anwesende Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im übrigen § 31 Abs. 3 bis 5 der Satzung.
4. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt.
5. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.
6. Aufsichtsratsmitglieder scheidern automatisch mit Erreichen des 75. Lebensjahres aus dem Aufsichtsrat aus.
7. Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.

§ 23 Konstituierung, Beschlussfassung

1. Nach der Wahl und jeweils nach Änderung seiner Zusammensetzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Vertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Er fasst, soweit es das Gesetz oder diese Satzung nicht anders bestimmen, seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen hat in diesem Falle eine Losentscheidung stattzufinden.
3. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Stimmabgabe per Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren

widerspricht.

4. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und fortlaufend zu nummerieren. Die Protokolle sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
5. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berührt, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. Die Generalversammlung

§ 24 Ausübung der Mitgliedsrechte

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Geschäftsunfähige, beschränkt Geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung berechtigten Gesellschafter aus.
4. Mitglieder oder deren Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Genossenschaftsgesetz). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitgliedes sein oder müssen zu dieser in einem Organ- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 8 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
5. Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
6. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretende Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretende Mitglied einen Anspruch gelten machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 25 Frist und Tagungsort

Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Versammlungsort ist der Sitz der Genossenschaft; Vorstand und Aufsichtsrat können in gemeinsamer Sitzung etwas anders beschließen. Eine außerordentliche Generalversammlung ist, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, ohne Verzug einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe

des Zwecks und der Gründe in Textform verlangt.

§ 26 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
2. Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
3. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 6) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
4. Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
5. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassungen bedarf es der Ankündigung nicht.
6. In den Fällen der Abs. 3 und 4 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

§ 27 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Der Aufsichtsrat kann stattdessen einen anderen Versammlungsleiter bestimmen, der nicht notwendig zu den Mitgliedern der Genossenschaft gehören muss. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 28 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderung der Satzung;
- b) Beschluss über den Umfang der Verlesung des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes gem. §59 GenG.
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzung ihrer Vergütungen;

- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- h) Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- i) die Einleitung von Maßnahmen zur Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder;
- j) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß §49 des Genossenschaftsgesetzes;
- k) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- l) Auflösung der Genossenschaft;
- m) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen.

§ 29 Mehrheitserfordernisse

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich oder durch ihren gesetzlichen oder einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter aus. Die Vollmachturkunde ist der Genossenschaft einzureichen; sofern dies nicht bereits vor oder auf der Generalversammlung geschieht, hat der Bevollmächtigte seine Vertretungsbefugnis in der Versammlung durch Vorlage einer Fernkopie glaubhaft zu machen.
2. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.
3. Ein Beschluss über eine Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz, eine Auflösung oder eine Fortsetzung der Genossenschaft nach einem Auflösungsbeschluss bedarf - über die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen hinaus - zu seiner Gültigkeit einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und der Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder in dieser Versammlung. Wird diese Mitgliederzahl nicht erreicht, ist jede weitere innerhalb von drei Monaten zu demselben Beschlussgegenstand einberufene Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Weitere Voraussetzung ist stets, dass in der betreffenden Generalversammlung vor der Beschlussfassung ein - vom Vorstand rechtzeitig zu beantragendes - Gutachten des Prüfungsverbandes verlesen worden ist.
4. Ein Beschluss über die Änderung des §2 (Zweck und Gegenstand) dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 30 Entlastung

Über die Gesamtentlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben jeweils die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes kein Stimmrecht. Ein Mitglied kann das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten ist.

§ 31 Abstimmungen und Wahlen

1. Bei Abstimmungen und Wahlen erfolgt die Stimmabgabe durch Handaufheben. Mit den Stimmen von einem Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmung durch Stimmzettel beschlossen werden. Für die Feststellung eines Abstimmungsergebnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheiden in diesem Fall Stichwahlen, bis eine Mehrheit gefunden ist.
3. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
4. Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
5. Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 32 Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
2. Der Vorstand und der Aufsichtsrat dürfen die Auskunft verweigern, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde, das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
 - e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.
3. Im Falle der Verweigerung nach Abs. 2 hat das betreffende Mitglied das Recht, zu beantragen, dass seine Anfrage und die Gründe warum die Auskunft verweigert wurde im Protokoll festgehalten werden.

§ 33 Protokoll

Über die Generalversammlung ist binnen zwei Wochen eine mit Datum versehene Niederschrift herzustellen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung, der Name des Versammlungsleiters und seine Stellung in der Genossenschaft sowie die Art und das Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassungen anzugeben. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben, ohne

dass dies Wirksamkeitsvoraussetzung für Beschlüsse ist. Zu Wahlen sind die Namen der Kandidierenden und die Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen aufzunehmen; die Stimmzettel brauchen nicht aufbewahrt zu werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, den anwesenden Mitgliedern des Vorstands und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift nebst Anlagen ist von der Genossenschaft aufzubewahren. Jedes Mitglied der Genossenschaft hat ein Recht zur Einsichtnahme in die Niederschrift.

In der Generalversammlung ist ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern mit Angabe ihres Namens und Wohnorts sowie ggf. ihrer Stimmrechtsvollmachten aufzustellen. Dieses Verzeichnis ist der Niederschrift über die Generalversammlung beizufügen.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 34 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

1. Das Mitglied beteiligt sich an der Genossenschaft durch Übernahme eines Geschäftsanteils. Ein Geschäftsanteil beträgt 500,00 (fünfhundert) Euro. Der Geschäftsanteil ist vor Eintragung des Mitglieds in die Mitgliederliste zur Einzahlung fällig. Der Pflichtgeschäftsanteil mit dem sich jedes Mitglied mindestens bei der Genossenschaft beteiligen muss beträgt 2.000,- Euro. Die Mitglieder können sich mit maximal 10.000 Anteilen beteiligen.
2. Die Einzahlungen des Mitglieds auf seinen Geschäftsanteil zuzüglich zugeschriebener Gewinnanteile und abzüglich abgeschriebener Verlustanteile bilden sein Geschäftsguthaben.
3. Eine Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens und/oder des Geschäftsanteils ist ausgeschlossen. Eine Übertragung des Geschäftsguthabens nach § 76 Genossenschaftsgesetz ist zulässig, bedarf jedoch der Zustimmung des Vorstandes. Versagt der Vorstand seine Zustimmung, kann der Antragsteller beim Aufsichtsrat Beschwerde einlegen.
4. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
5. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 9 der Satzung.

§ 35 Eintrittsgeld

Die Genossenschaft erhebt ein einmaliges Eintrittsgeld in Höhe von 500,- Euro welches zusammen mit dem Geschäftsanteil sofort bei Eintritt fällig wird.

§ 36 Gesetzliche Rücklage

Es wird eine gesetzliche Rücklage gebildet. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines bilanzmäßigen Verlustes bestimmt. Dieser Rücklage werden jährlich mindestens 10%

des Jahresüberschusses zugewiesen (zuzüglich eines etwaigen Gewinnvortrags oder abzüglich eines etwaigen Verlustvortrags), solange die Rücklage 10% der Bilanzsumme nicht erreicht. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage entscheidet die Generalversammlung.

§ 37 Andere Ergebnisrücklagen

1. Über die Verwendung weiterer Ergebnisrücklagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 21 der Satzung).
2. Das Recht der Generalversammlung, auch die Ergebnisrücklagen zur Verlustdeckung heranzuziehen, bleibt unberührt.

§ 38 Nachschusspflicht

Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

V. Rechnungswesen

§ 39 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 40 Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht (soweit gesetzlich vorgeschrieben) für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht (soweit gesetzlich vorgeschrieben) unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
3. Jahresabschluss, Lagebericht (soweit gesetzlich vorgeschrieben) und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
4. Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 20 Abs. 2 der Satzung) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 41 Rückvergütung und Verwendung des Jahresüberschusses

1. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Aufstellung der Bilanz über die Ausschüttung einer Rückvergütung. Mit dem Beschluss erwächst den Mitgliedern ein Anspruch auf die Rückvergütung.
2. Die Generalversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses

und die Verwendung des nach Bedienung der gesetzlichen Rücklage verbleibenden Jahresüberschusses (Reingewinn). Beschließt die Generalversammlung die Verteilung des Reingewinns unter den Mitgliedern, ohne nähere Festlegungen zu treffen, gelten die folgenden Bestimmungen: Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben, wie sie durch Zuschreibung von Gewinn oder Abschreibung von Verlust zum Schluss des vorhergehenden Geschäftsjahres jeweils zu ermitteln sind. Gewinnanteile werden dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder nach seiner Verminderung infolge Abschreibung von Verlust wieder ergänzt ist.

§ 42 Deckung eines Jahresfehlbetrags

1. Die Generalversammlung beschließt auch über die Deckung eines Jahresfehlbetrages. Die Generalversammlung kann den Verlust auf neue Rechnung vortragen, ihn durch die gesetzliche Rücklage oder freie Rücklagen decken oder durch die Abschreibung von Geschäftsguthaben, wobei die Maßnahmen auch kombiniert werden können.
2. Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrags herangezogen, wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

§ 43 Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

1. Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu prüfen. Die Prüfung führt der Prüfungsverband durch, dem die Genossenschaft angehört.
2. Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den Jahresabschluss nach der Feststellung durch die Generalversammlung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres in der vorgeschriebenen Weise einzureichen. Auch darüber hinaus ist der Vorstand der Genossenschaft verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten und den Prüfern alle benötigten Unterlagen und Aufklärungen zur Verfügung zu stellen.
3. Über das Prüfungsergebnis haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts zu beraten. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
4. Vertreter des Prüfungsverbandes sind zur beratenden Teilnahme an jeder Generalversammlung berechtigt. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

VI. Schlussbestimmungen

§ 44 Auflösung der Genossenschaft

Nach der Auflösung ist die Liquidation der Genossenschaft gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vorzunehmen. Die Vermögensüberschüsse der Genossenschaft sind unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben zu verteilen.

§ 45 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 46 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist der Sitz der Genossenschaft.

Genehmigt 06. Oktober 2015
Der Vorstand und der Aufsichtsrat